

**Bekanntmachung der Bergringstadt Teterow
über das Inkrafttreten der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 A
der Stadt Teterow für das Gewerbegebiet „Bocksbergweg“ westlich der Rostocker
Chaussee (B 108), nördlich des Gewerbegrundstückes Am Kellerholz 10 sowie südlich
und östlich landwirtschaftlicher Flächen**

Die Stadtvertretung Teterow hat in ihrer Sitzung am 26.02.2019 die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 A der Stadt Teterow für das Gewerbegebiet „Bocksbergweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 A tritt mit Ablauf des 27.05.2019 in Kraft.

Anlass der Planung ist die Notwendigkeit der emanu Kunststofftechnik GmbH nach gewerblicher Erweiterung. Hierfür werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen mit dem Ziel, bedarfsgerechte Gewerbeflächen bereitzustellen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan, die Begründung mit dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10a Abs. 1 BauGB) werden zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Teterow, Rathaus, Zimmer 20, während der Dienststunden bereitgehalten. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 A der Stadt Teterow auch auf der Internetseite der Bergringstadt Teterow, www.teterow.de, einsehbar.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Teterow geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hingewiesen wird auf § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Teterow, 08.05.2019

Andreas Lange
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 27.05.2019 in der „Teterower Zeitung“ – mit amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Teterow – sowie am 27.05.2019 auf der Homepage der Stadt Teterow veröffentlicht worden.

Teterow, 27.05.2019

Andreas Lange
Bürgermeister